



Statuten der Interessengemeinschaft Schloss Dottenwil¹

1. Name und Sitz

Art 1

Name und Sitz

- a. Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Schloss Dottenwil" (nachfolgend IG genannt) besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
- b. Die IG hat ihren Sitz im Schloss Dottenwil

2. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Zweck

Die IG betreibt das Schloss Dottenwil mit den zugeordneten Nebengebäuden und Flächen gemäss den Rahmenbedingungen, die durch die politische Gemeinde, die Museumsgesellschaft und die IG erstellt wurden.

Zur Erreichung des Zwecks arbeitet die IG mit Institutionen und Personen zusammen, insbesondere mit der Museumsgesellschaft Wittenbach und der politischen Gemeinde.

Art. 3

Aufgaben

Die IG setzt die folgende Vision in die Tat um:

Schloss Dottenwil soll für die Wittenbacherinnen und Wittenbacher das Ortsmuseum, ein Ort der Begegnung, ein Ort der Musse und Kultur, ein Ausflugsziel und zum Stolz der Gemeinde und Region werden.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Einzel- und Kollektivmitglieder

- a. Die IG steht allen Personen und Institutionen offen, die sich in irgendeiner Weise für ihre Ziele interessieren und bereit sind, sie in deren Erreichung zu unterstützen. Sie setzt sich aus Kollektiv-, Familien- und Einzelmitgliedern zusammen.
- b. Als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen, Institutionen ohne juristische Persönlichkeit und Einzelfirmen.
- c. Als Einzelmitglieder oder Familienmitglieder gelten natürliche Personen.
- d. Gönner- und Sponsorenbeiträge sind auch ohne Mitgliedschaft willkommen.

¹ Erlassen an der Gründungsversammlung vom 27. Februar 1998; geändert an den Hauptversammlungen vom 19. Februar 1999 und vom 3. Mai 2013.



Art. 5

Beitritt

- a. Die Anmeldung zum Beitritt erfolgt schriftlich oder durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages an den Vorstand.
- b. Eine Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und kann nicht weitergezogen werden.

Art. 6

Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt auf Ende des Geschäftsjahres durch Mitteilung an den Vorstand, spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres.
- b. Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder der IG schadet. Über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied an die HV rekurrieren. Diese beschliesst endgültig.
- c. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen .

4. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe der IG sind:

- a. Hauptversammlung (HV)
- b. Vorstand
- c. Fach- und Projektgruppen gemäss Betriebskonzept
- d. Revisionsstelle/Geschäftsprüfungsausschuss

4.1 Hauptversammlung (HV)

Art. 8

Die ordentliche HV

- a. Die HV ist das oberste Organ der IG. Sie tritt einmal im Jahr zusammen.
- b. Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vorher durch das Präsidium unter Angabe der Traktanden.
- c. Von Mitgliedern eingebrachte Anträge werden bis spätestens 2 Wochen vor der HV in schriftlicher Form angenommen, bearbeitet und traktandiert.

Art. 9

Die ausserordentliche HV (a.o.HV)

- a. Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können eine ausserordentliche HV verlangen.
- b. Sie muss innert eines Monats durchgeführt werden.
- c. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher durch das Präsidium unter Angabe der Traktanden.



Art. 10

Aufgaben

Die HV nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- b. Genehmigung der Statuten der IG.
- c. Genehmigung des Jahresberichtes.
- d. Vorlage der Jahresrechnung.
- e. Vorlage des Berichtes der Revisoren.
- f. Entlastung der Organe.
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- h. Entscheid über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder.
- i. Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.
- k. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der IG.

Art. 11

Beschlussfassung

- a. Natürliche Personen haben genau so wie Kollektivmitglieder je eine Stimme.
- b. Die HV beschliesst nur über traktandierete Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die HV vorerst Eintreten beschliessen.
- c. Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen.
- d. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
- e. Statutenänderungen, eine Fusion oder die Auflösung der IG bedürfen eines qualifizierten Mehrs von 3/4 der anwesenden Stimmen und müssen traktandiert sein.
- f. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4.2 Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung und Amtsdauer

- a. Der Vorstand ist das Führungsorgan der IG. Er setzt sich aus 7 bis 15 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Je eine Vertretung der Museums-gesellschaft und des Gemeinderates nehmen von Amtes wegen Einsitz.
- b. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13

Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der HV.
- b. Wahlvorschläge für seine künftigen Mitglieder zuhanden der HV.
- c. Einsetzen von Fach- und Projektgruppen.
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e. Erarbeitung und Weiterentwicklung des Leitbildes und der Strategie (Betriebskonzept).
- f. Feststellung des Budgets und Einsatz der Mittel.
- g. Entscheid über Allianzen.



- h. Beitritt zu, Austritt aus anderen Verbänden und Organisationen.
- i. Erlass von Reglementen.
- k. Bearbeiten aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 14

Beschlussfassung

- a. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.
- b. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- c. Schriftlich herbeigeführte Beschlüsse werden mit 2/3-Mehr gefasst.
- d. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4.3 Revisionsstelle

Art. 15

Revisionsstelle

- a. Die HV bezeichnet für eine zweijährige Amtsdauer eine unabhängige Geschäftsprüfungskommission als Revisionsstelle. Diese besteht aus mindestens 2 Personen und ist wiederwählbar.
- b. Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsgemässheit der Buchführung und erstattet der HV jährlich Bericht. Sie erstellt einen Statusbericht zuhanden des Vorstandes.

5. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 16

Einnahmen

Alle Arten legaler Einnahmen.

Art. 17

Mitgliederbeiträge

- a. Die HV beschliesst über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- b. Der Mitgliederbeitrag beinhaltet jeweils ein Geschäftsjahr.

Art. 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19

Handelsregister

Die IG wird für die Phase des Probetriebes von 2 Jahren nicht im Handelsregister eingetragen.

Art. 20

Haftung

Die IG haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.



6. Schlussbestimmungen

Art. 21

Auflösung

- a. Bedarf 3/4 der abgegebenen Stimmen und kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen HV herbeigeführt werden.
- b. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Restvermögen der politischen Gemeinde Wittenbach übergeben. Diese soll das Vermögen für gleiche oder ähnliche Zwecke verwenden oder einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in Wittenbach übertragen. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22

Gerichtsstand

Befindet sich am Ort des Schlosses Dottenwil.

Art. 23

Inkraftsetzung

Die Statuten wurden von den HV vom 19. Juni 1999 und vom 3. Mai 2013 in geänderter Form in Wittenbach genehmigt und ersetzen die Version vom 27. Februar 1998.

Wittenbach, Schloss Dottenwil, 3. Mai 2013

Für das Präsidium:

Paul Geiger

Werner Hagmann